



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

UKRAINE

Die Ausstellung von Carnet ATA für die Ukraine ist vorübergehend nicht möglich!

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Ware

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch, Ukrainisch und Russisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind während der amtlichen Öffnungszeiten befugt, Carnets abzufertigen.

6) Besonderheiten:

- 1) Das Carnet ist für unbegleitete Waren nicht zugelassen.

2) Beachten Sie bitte die vom ukrainischen Zoll festgesetzte Wiederausfuhrfrist. Die Strafen bei einer allfälligen Fristüberschreitung sind abhängig von der Dauer.

Fristüberschreitung bis zu 3 Tage Im Wiederholungsfall	≈ € 25 ≈ € 150
3 Tage und mehr aber weniger als 10 Tage	≈ € 150
10 Tage und mehr aber weniger als 20 Tage	≈ € 500
20 Tage und mehr	≈ € 1.000

3) Wenn der ukrainische Zoll eine Wiederausfuhrfrist kürzer als die Gültigkeit als das Carnet angeordnet hat, so kann diese Frist auf Antrag von der ukrainischen Zollverwaltung verlängert werden.

4) Derzeit werden keine Carnets für den Ostteil der Ukraine und für die Krim ausgestellt.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024